Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 38

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

aussetzt, so würden die Kantone in Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Pflicht ihre Landwehr mit Hinterladungsgewehren eidgenössischen Kalibers zu bewaffnen haben. Dabei ist es selbstverständlich, daß hiezu die jetzt vorhandenen einfachen Hinterladungsgewehre von den Kantonen nicht von Rechtswegen in Anspruch genommen werden können, weil dieselben von der Eidgenossenschaft angeschafft und auch zum größern Theil bezahlt wurden.

Da jedoch die Kantone das Recht haben, die Bewaffnung der Landwehr von sich aus anzuschaffen mit einem Hinterladungsgewehr, das sie vielleicht billiger zu stehen käme, als das Repetitions-Ordonnanzgewehr, so fordere es die Rücksicht auf dieses ihr Recht, daß der Bund sich mit einem Viertheil an die Kosten betheilige, obschon die Differenz im Anschaffungspreis diesen Viertheil nicht betrage; hingegen falle auch noch die Gewehrreserve in Betracht, zu welcher die Kantone nicht verpflichtet seien. Diese Betheiligung des Bundes aber sei genügend, namentlich da er zur bereits eingeführten Bewaffnung ³/₄ bezahlt und die Kosten für die Umänderung der Artillerie ganz bestritten habe. Dagegen haben auch die Kantone die Pflicht nicht nur zum Unterhalt der Gewehre, sondern auch zur Ergänzung des Abganges. Dem Bund steht die Ueberwachung und Inspektion des gesammten Kriegsmaterials zu und deshalb selbstverständlich auch die Aufsicht über die Bewaffnung der Landwehr.

Der Bundesrath und die Kommissionen stellen für die nächste Behandlung dieses Gegenstandes folgende Anträge:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Juli 1873, beschließt:

1. Die gewehrtragende Mannschaft der Infanterie und der Schützen der Landwehr wird mit dem Repetirgewehr (Stutzer) bewaffnet und die Zahl der hiefür nöthigen Gewehre mit Einrechnung einer Reserve von 20 pCt. auf 60,000 festgesetzt.

2. Die Bewaffnung geschieht successive in der Weise, daß die aus der Reserve in die Landwehr übertretende Mannschaft die Repetirgewehre beibehält.

3. Bis die Bewaffnung der Landwehr vollzogen sein wird (Art. 1), verabfolgt der Bund den Kantonen für die Bewaffnung der Rekruten jährlich 8000 Gewehre und vertheilt dieselben im Verhältniß der Infanterie und Schützenkontingente des Bundesheeres.

Der Mehrbedarf für die Rekrutenbewaffnung wird von den Kantonen aus der Gewehrreserve des Bundesheeres bestritten.

4. Die Anschaffung der Gewehre, sowie der Munition, welche auf 200 Patronen für das Gewehr berechnet wird, geschieht durch den Bund.

Die Kosten der Anschaffung der Gewehre sowohl als der Munition werden vom Bund zu ¼ und den Kantonen zu ¾ getragen.

Unterhalt und Ergänzung der Gewehre und der Munition ist Sache der Kantone.

5. Zum Zwecke des Unterhalts der Infanteriebewaffnung errichtet der Bund ein Depot von Gewehrbestandtheilen, welche an die Kantone zum kostenden Preise abgegeben werden.

6. Zur Bestreitung der durch diesen Beschluß dem Bund auffallenden Kosten hat der Bundesrath jährlich den entsprechenden Kredit nachzusuchen.

Der Generalstabsoffizier gegenüber dem Truppenoffizier. Zwei Vorträge gehalten in der glarnerischen Offiziersgesellschaft den 14. Januar und 4. Februar 1872. Glarus, Fridol. Schmid 1872.

Das kleine vorzüglich geschriebene Buch verdient die größte Verbreitung in unserer Armee. In wenig kräftigen Strichen versteht es der Hr. Verfasser die Thätigkeit des Truppenoffiziers und des Generalstabsoffiziers treffend zu zeichnen.

In dem ersten Vortrag wird zunächst die jetzige Organisation der Stäbe und die spezielle Aufgabe des Generalstabs behandelt; die Schrift geht hierauf zu der Thätigkeit der Stäbe und Truppen, bevor sie in den Brigade- bezugsweise Divisionsverband treten, über, wobei die Verrichtungen und Vorkehrungen bei der Marschbereitschaft, Piketstellung, dem Aufgebot, den Konzentrationsmärschen und dem Eintritt in den Brigade- resp. Divisionsverband behandelt werden und manche praktischen Winke für Offiziere und Mannschaft eingeflochten sind, die den Herrn Verfasser als einen erfahrenen Offizier erkennen lassen. Die Organisation der Bureaux der Stäbe und die Organisation der Truppenkörper, wo kurz die Verrichtungen einer jeden Charge skizzirt sind, werden manchem Offizier ergebenden Falles willkommen und von Nutzen sein.

Der zweite Vortrag beschäftigt sich mit den Fähigkeiten in der Brigade und Division vor Eröffnung der eigentlichen Gefechtsthätigkeit, mit den Dienstverhältnissen in der Brigade und Division, den taktischen und technischen Uebungen, dem Platz- und Feldwachdienst, mit den Märschen und dem Marschsicherungsdienst, den Dislokationen (Cantonnirung und Bivouacs). Der letzte Abschnitt behandelt die Thätigkeit im Gefecht (Rekognoszirung und Wahl von Stellungen), Kolonnenwege und Führung von Kolonnen, vom Gefecht und der Ablösung im Gefecht.

Ueberall wird, wenn auch kurz, doch ein lehrreiches Bild der Thätigkeit gegeben, nichts ist vergessen.

Der letzte Abschnitt vom Gefecht dürfte jedoch eine ausführlichere Behandlung verdienen, als er wegen der für zwei Vortrage zu kurz bemessenen Zeit gefunden hat. Auch schiene eine eingehendere Beleuchtung der Nothwendigkeit den kommandirenden Generalstab und die Adjutantur zu trennen, und unseren Stäben eine zeitgemäßere Organisation zu geben am Platz. Da in unserer Armee der Truppenoffizier sich von dem Zweck und der Verwendung der Stäbe häufig eine sehr irrige Vorstellung macht, anderseits der Generalstabsoffizier durch ein verfehltes System, von den Truppen streng abgeschlossen ist und ihren Dienst und ihre Thätigkeit nicht in genügendem Maße kennt, so hilft die kleine Schrift einem Mangel ab und wir müssen deshalb wünschen, daß dieselbe nicht blos auf

einen engen Kreis beschränkt bleibe. Bei einer zweiten Auflage wäre es zu wünschen, daß der gesteckte Rahmen etwas erweitert würde. Bei der dienstlichen Erfahrung des Herrn Verfassers wird er gewiß noch manches für Truppen und Generalstabsoffiziere Belehrende einflechten können.

Die Reiterei in der Schlacht bei Vionville und Mars-la-Tour am 16. August 1870. Von Kähler, Major im großen Generalstab. Zweite berichtigte und ergänzte Auflage. Berlin 1873. E. S. Mittler und Sohn.

In der Schlacht am 16. August 1870 hat die preußische Cavallerie gezeigt, was tüchtige Reiter, welche sich, wenn das Heil der Armee auf dem Spiele steht, zu opfern verstehen, noch immer zu leisten vermögen. In vorliegender Darstellung jener blutigen Reiterkämpfe bei Vionville und Mars-la-Tour ist der Hr. Verfasser bestrebt, ein treues in sich abgerundetes Bild jener Kämpfe zu geben. Dasselbe ist für den Cavallerieoffizier von Interesse.

Eidgenossenschaft.

Thun. Am 19. September sind die Theilnehmer der eidg. Centralmilitärschule des Dienstes entlassen worden. Vor dem Schluß der Schule fanden noch folgende Rekognoszirungen statt.

Sonntag, 14. September. Abmarsch von Thun in zwei Kolonnen (Regimentern); die erste Kolonne (deutsche Klasse) steht unter dem Kommando des Herrn Oberst Stadler, die zweite Kolonne (französische Klasse) unter dem Kommando des Herrn Oberstlt. Burnier. Direktion: Schangnau-Eggiwyl; die zwei Kolonnen vereinigen sich in Schwarzenburg, um sodann die obengenannten Kantonnemente einzunehmen.

Montag, 15. September. Die Kolonnen vereinigen sich von Neuem und marschiren über Signau nach Langnau.

Dienstag, 16. September. Marsch nach Sumiswald und Lützelflüh; Rekognoszirung gegen Burgdorf, Affoltern und Wasen; Abends zurück nach Sumiswald und Lützelflüh.

Mittwoch, 17. September. Rückmarsch auf Signau und Hochstetten.

Donnerstag, 18. September. Fortgesetzter Rückmarsch über Rubigen. Einrücken Abends in Thun.

Diese Centralschule steht unter dem Kommando des Herrn eidgen. Obersten Hoffstetter. An derselben nehmen 29 Infanteriemajore Theil. Nicht vertreten sind die Kantone Genf, Freiburg, Wallis, Basel, Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug und Solothurn.

Wallis. Ein Offizier, welcher wegen der Weigerung, der Frohnleichnamsfeier in Sitten in Uniform beizuwohnen, vom Militärdepartement des Kantons Wallis zu dreitägigem Arrest verfällt worden ist, hat gegen diese Strafe sich beschwerend an den Bundesrath gewendet. Vom Bundesrath ist darüber in Anwendung der Art. 106 und 115 der eidgenössischen Militärorganisation, welche ihm die Aufsicht über die kantonalen Militärverordnungen und deren Vollzug übertragen, beschlossen worden: Die vom Militärdepartement Wallis ausgesprochene Disziplinarstrafe sei aufgehoben, insoweit sie durch jene Weigerung, der kirchlichen Feier des Frohnleichnamsfestes in Sitten beizuwohnen, begründet werde.

Ausland.

Frankreich. (Aus der französischen Armee.) Ein Aufsatz des Avenir militaire sieht den Grund vieler Uebelstände, an denen die französische Armee leidet, darin, daß die Kompagnie-Kommandeurs zu wenig Einfluß auf die militärische Erziehung und den Geist ihrer Chargen, namentlich der Unteroffiziere und Korporale, haben. Die theoretische und praktische Ausbildung der Unteroffiziere, sagt derselbe, ist den Kapitäns-Adjutant-Majors anvertraut. Unter dem Kaiserreich blickte man mit einigem Mißtrauen auf die Kompagnie-Kommandeurs und hat deshalb gewisse Prätensionen begünstigt, die in der Absicht, Persönlichkeiten vorzudrängen, die Kompagnie-Kommandeurs ihrer wesentlichsten Attribute beraubt haben. Der Adjutant-Major (Bataillons-Adjutant) hat im Frieden eigentlich keine Dienstfunktion; in beständiger Relation mit den Stabs-Offizieren mißbraucht er diesen Umstand, um sich in Alles zu mischen und die eigentlichen Truppenoffiziere zu verdrängen. Der Oberst findet es bequem, den Adjutant-Major mit Allem zu beauftragen und bestärkt denselben in dem Glauben, daß er das unentbehrlichste Rad in der Regiments-Maschine sei. Diese Inkonvenienzen sind noch wesentlich gesteigert, seit die Adjutant-Majors, die früher nur aus den Lieutenants hervorgingen, Kapitäns geworden sind. Die Instruktion der Chargen muß den Adjutant-Majors vollständig entzogen werden und auf die Kompagnien übergehen. Jetzt hat der Adjutant-Major 36 Unteroffiziere, 48 Korporale und eine Anzahl Korporals-Eleven, die auf 80 bis 100 steigen kann, zu instruiren. Eine gründliche Ausbildung ist schon bei solcher Anzahl unmöglich. Erfolgt die Ausbildung in den Kompagnien, also mit 6 Unteroffizieren, 8 Korporalen und 10 bis 15 Eleven, so würden die Korporale die Eleven einschulen, die Sergeanten die Lehrer der Korporale sein und die Lieutenants unter steter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Kapitäns die Theorie und die sonstigen Unterrichts-Materien vortragen. Allerdings heißt das unsern Lieutenants viel zumuthen; das Material, aus denen dieselben heute bestehen, qualifizirt sie leider wenig zu Instruktoren, — aber hat man nicht um so dringendere Veranlassung, Eifer und Pflichtgefühl bei ihnen zu beleben und sie zum Studiren und Nachdenken anzuleiten?

„Avenir" sieht überhaupt in der Herstellung der Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit jeder Charge den einzigen Weg, sowohl den militärischen Geist zu beleben, als die Truppen genügend auszubilden. Bei dem jetzigen System, sagt dasselbe, macht Jeder-Eingriffe in die Charge unter ihm, Jeder will Alles thun und absorbirt so seine Untergebenen und macht sie überflüssig. Seit das System der permanenten Divisionen wieder eingeführt ist, wird die Autorität des Obersten, der früher Alles war, systematisch durch den Brigade-Kommandeur beeinträchtigt. Der Oberst revanchirt sich gleichsam dafür, indem er jede Selbstständigkeit der Regiments-Offiziere annullirt. Der Brigade-General wird wieder durch den Divisions-General bevormundet, dieser durch den Kommandirenden des Armeekorps und, da das Reglement dem letzteren keine definitiven Funktionen zuweist, so muß derselbe bei jeder Gelegenheit beim Minister anfragen. Zwischen dem Minister und den gemeinen Soldaten gibt es im heutigen Frankreich eigentlich nur nominelle Mittelstufen. „Avenir" hofft dann, daß das neue Organisationsgesetz die Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit der einzelnen Chargen aussprechen werde, — wir fürchten aber, daß wo die Centralisation so weit eingedrungen, die Unselbstständigkeit der einzelnen Grade so systematisch gepflegt ist, es sehr lange dauern wird, bis sich selbst unter dem Schutze des Gesetzes eine gewisse Autonomie und der Sinn für Verantwortlichkeit entwickelt hat. Oben wird man auf die süße Gewohnheit des Kommandirens nicht verzichten, unten die Last der Verantwortlichkeit, da der Ehrgeiz fehlt, nicht tragen wollen.

Manches des hier Gesagten dürfte auch bei uns alle Beherzigung verdienen.

Rußland. (Lager.) Die russische Armee befindet sich gegenwärtig bereits zum größten Theile in den Sommerlagern, deren im ganzen europäischen Rußland 26, für über 500,000 Mann existiren.

Die Anzahl der Lager ist jedoch den Bedürfnissen noch nicht entsprechend, woher es kommt, daß einige Lager zwei Mal hintereinander von verschiedenen Abtheilungen bezogen werden müssen und andere Truppen keine Gelegenheit erhalten, an kombinirten Uebungen sämmtlicher Waffengattungen Theil zu nehmen. Die Sommerübungen sollen bis zum 15. September alten Styls beendigt sein; vermuthlich hat denn auch die große Sommerübung in Centralasien gegen Chiwa ihren Abschluß erreicht.